

VG Stuttgart
Urteil vom 27.06.2006

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Widerrufs der Niederlassungserlaubnis sowie Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht XXX an Stelle der Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 2006 am 27. Juni 2006 für R e c h t erkannt:

Die Verfügung der Beklagten vom 26.08.2005 sowie der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 02.11.2005 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wurde am XXX in XXX geboren. Er ist Staatsangehöriger von Serbien. Er reiste im Frühjahr 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erkannte ihn durch Bescheid vom 22.07.2003 als Asylberechtigten an und stellte außerdem fest, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Am 28.04.1995 stellte das Landratsamt XXX dem Kläger einen Internationalen Reiseausweis aus und erteilte ihm eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Durch Urteil des Amtsgerichts XXX vom XXX wurde die Ehe des Klägers mit einer serbischen Staatsangehörigen geschieden.

Das Amtsgericht Stuttgart verurteilte den Kläger am XX.XX.2001 wegen versuchter Hehlerei zu vier Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung. Am XX.XX.2003 verurteilte das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt ihn wegen Diebstahls zu einem Monat Freiheitsstrafe. Deswegen verwarnte ihn die Beklagte durch Schreiben vom 23.09.2003.

Das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge widerrief durch Bescheid vom 12.07.2004 die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter. Ferner widerrief es die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Weiter stellte es fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Dieser Bescheid wurde am 17.08.2004 bestandskräftig.

Die Beklagte holte darauf hin beim Generalbundesanwalt eine Auskunft aus dem Zentralregister ein, die am 09.11.2004 erteilt wurde. Ferner forderte die Beklagte durch Schreiben vom 09.11.2004 beim Kläger „für die Prüfung des weiteren Aufenthaltsrechts“ verschiedene Unterlagen an. Durch Schreiben vom 01.12.2004 verlangte sie weitere Unterlagen. Am 17.03.2005 gab der Kläger seinen Reiseausweis ab. Durch Schreiben vom 07.04.2005 teilte die Beklagte dem Kläger mit, er sei verpflichtet, sich durch einen gültigen Pass auszuweisen. Die ihm erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis könne übertragen werden, wenn alle Voraussetzungen nach § 9 AufenthG vorlägen. Die Beklagte holte ferner eine weitere Auskunft aus dem Zentralregister ein, die am 08.04.2004 erteilt wurde. Der Kläger legte eine weitere arbeits- und Verdienstbescheinigung sowie einen Wohnraumnachweis und eine Bescheinigung des Generalkonsulats von Serbien und Montenegro vom 07.06.2005 vor.

Am 24.06.2005 stellte die Beklagte dem Kläger einen Reiseausweis für Ausländer aus, in dem als Aufenthaltstitel eine Niederlassungserlaubnis eingetragen war mit dem Vermerk „Übertrag nach § 101 AufenthG“.

Nach vorheriger Anhörung des Klägers widerrief die Beklagte durch Verfügung vom 26.08.2005 die dem Kläger erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung vom 15.09.2005. Er habe das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis spätestens vier Wochen nach Bestandskraft der Verfügung zu verlassen. Sollte er seiner Verpflichtung zur Ausreise nach diesem Zeitpunkt nicht nachgekommen sein, werde er nach Serbien-Montenegro oder in einen anderen Staat, der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, abgeschoben. Zur Begründung führte die Beklagte aus, die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG lägen vor. Über den Widerruf entscheide die Ausländerbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei seien die in § 55 Abs. 3 AufenthG genannten Umstände zu berücksichtigen. Nach dem Kenntnisstand der Beklagten gebe es keinerlei familiäre Bindungen im Bundesgebiet, welche nach Art. 6 GG einen aufenthaltsrechtlichen Schutz entfalten könnten. Wegen der vom Kläger begangenen Straftaten liege ein Ausweisungsgrund vor. Eine tiefgreifende Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland habe nicht stattgefunden. Eine sonstige Rechtsgrundlage, welche die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen würde, sei nicht ersichtlich. Im Übrigen stünde der vorliegende Ausweisungsgrund der Erteilung entgegen. Der Kläger habe auch nicht die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt. Da die Asylberechtigung widerrufen worden sei, könne ihm kein Internationaler Reiseausweis mehr ausgestellt werden. Er habe auch kein aus anderen Rechtsgründen resultierendes Aufenthaltsrecht. Er habe auch nicht auf den besonderen Ausweisungs-

schutz als anerkannter Asylberechtigter vertrauen können, welcher nur in Abhängigkeit von seinem Flüchtlingsstatus bestanden habe.

Der Kläger erhob gegen diese Verfügung am 29.09.2005 Widerspruch. Er brachte vor, die Beklagte habe bei ihrer Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt, dass er am 30.06.2005 eine Niederlassungserlaubnis erhalten habe. Daher könne die Beklagte sich nicht mehr auf Ausweisungsgründe berufen. Auch habe sie die Jahresfrist des § 48 Abs. 2 und Abs. 4 LVwVfG nicht eingehalten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 02.11.2005 als unbegründet zurück. Es führte dazu aus, die Jahresfrist sei in jedem Fall gewahrt. Die Ausländerbehörde habe frühestens vom 26.10.2004 an von den für den Widerruf maßgebenden Tatsachen Kenntnis erhalten. Die Widerrufsverfügung sei aber bereits am 26.08.2005 erlassen worden. Der Widerruf des Aufenthaltstitels beruhe auf § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Die Ermessensentscheidung der Beklagten sei nicht zu beanstanden. Der Kläger halte sich zwar bereits seit über 12 Jahren im Bundesgebiet auf, jedoch habe er sich weder persönlich noch wirtschaftlich in die deutschen Lebensverhältnisse integriert. Insbesondere sprächen die in der Verfügung aufgezählten Verurteilungen gegen eine soziale Integration. Auch stünden der Aufenthaltszeit im Bundesgebiet beinahe 23 Jahre Aufenthalt in seinem Heimatland gegenüber, wo er aufgewachsen sei und gesellschaftlich integriert gewesen sei. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach weiteren Rechtsvorschriften des Aufenthaltsgesetzes sei ebenfalls nicht möglich. Die „Erteilung“ der Niederlassungserlaubnis sei keine Neuerteilung im rechtlichen Sinne, sondern sie beruhe auf § 101 Abs. 1 AufenthG. Ein Vertrauenstatbestand habe nicht entstehen können. Die Voraussetzungen von § 25 AufenthG seien nicht erfüllt. Aber auch die Voraussetzungen des § 18 AufenthG lägen nicht vor. Da der humanitäre Aufenthaltzweck weggefallen sei und dem Kläger allein aus diesem Grund die Arbeitsaufnahme erlaubt gewesen sei, sei seine arbeitsrechtliche Situation neu zu bewerten. Er sei nicht mehr im Besitz der zur Aufnahme einer Beschäftigung erforderlichen Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis. Im Übrigen eröffne § 18 Abs. 2 AufenthG Ermessen. Das öffentliche Interesse überwiege die persönlichen Interessen des Klägers an einer weiteren Beschäftigung. Der Widerruf sei auch nicht unverhältnismäßig. Ein Ermessensmissbrauch sei nicht erkennbar. Der Kläger sei nach § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet. Die Abschiebungsandrohung stehe im Einklang mit dem geltenden Recht. - Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 04.11.2005 zugestellt.

Am 05.12.2005 (einem Montag) erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Er macht nochmals geltend, die Beklagte habe die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 2 S. 2 LVwVfG nicht beachtet. Am 17.08.2004 habe die Beklagte mitgeteilt bekommen, dass der Widerruf der Asylberechtigung rechtskräftig geworden sei. Die Niederlassungserlaubnis sei aber erst durch Verfügung vom 26.08.2005 widerrufen worden. Im Übrigen entspreche der Widerruf auch nicht pflichtgemäßem Ermessen. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass er bereits am 30.06.2005 eine Niederlassungs-

erlaubnis erhalten habe. Daher könne die Beklagte sich nicht mehr auf Ausweisungsgründe berufen. Auch sei eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gewicht der Straftaten und den zeitlichen Zusammenhängen zur Bewertung der Wiederholungsgefahr erforderlich. Diese habe nicht stattgefunden. Auch könne ihm nach § 26 Abs. 4 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, weil er seit November 1994 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitze. Die weiteren Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 9 AufenthG lägen ebenfalls vor. Zwar sei er zuletzt am 30.08.2002 wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat verurteilt worden, jedoch liege der Strafraum unter der in § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG benannten Strafhöhe. Da die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG von der Beklagten nicht geprüft worden seien, habe sie das ihr zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt.

Der Kläger beantragt,

die Verfügung der Beklagten vom 26.08.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 02.11.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert, eine fehlerhafte Ermessensausübung sei nicht ersichtlich. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG komme auch im Ermessenswege nicht in Betracht. Bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis sei die materielle Rechtslage gerade nicht erneut geprüft worden, vielmehr sei ein bestehender Aufenthaltstitel des Klägers formal neu verfasst worden. Hieraus könne kein Vertrauenstatbestand abgeleitet werden. Auch sonst sei kein Vertrauensschutz entstanden. In konsequenter Anwendung der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg könne die Jahresfrist von § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG i.V.m. § 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG auch für den Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG nicht gelten. Sie, die Beklagte, habe erst mit Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25.10.2004 Kenntnis vom Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.08.2004 erhalten. Die Jahresfrist werde erst dann in Gang gesetzt, wenn die für den Widerruf zuständige Behörde Kenntnis erlange. Daher sei die Jahresfrist gewahrt.

Die einschlägigen Akten der Beklagten liegen dem Gericht vor. Auf sie sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Verfügung der Beklagten vom 26.08.2005 sowie der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 02.11.2005 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Allerdings war die Beklagte nicht schon auf Grund von § 49 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG i.V.m. § 48 Abs. 4 LVwVfG daran gehindert, die unbefristete Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG zu widerrufen. Die Beklagte hat nämlich die gesetzliche Jahresfrist eingehalten. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.12.1999 - 7 C 42/98 -, NJW 2000, 1512 kommt es für den Beginn der Jahresfrist auf die Kenntnis der für die Rücknahme zuständigen Behörde an. Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu aus, wenn die Jahresfrist dadurch verkürzt oder gar gänzlich beseitigt würde, dass der Rücknahmebehörde die Kenntnisse anderer Behörden zugerechnet würden, würde das mit § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG verfolgte Ziel, der zuständigen Behörde eine hinreichend lange Zeit für eine Prüfung und Entscheidung zu gewähren, verfehlt. - Das erkennende Gericht schließt sich dieser Rechtsprechung an, die nicht nur für die Rücknahme, sondern auch für den Widerruf eines Verwaltungsakts entsprechend gilt und auch ohne Weiteres auf das LVwVfG übertragen werden kann. Zuständig für den Widerruf war aber die Beklagte und nicht das Regierungspräsidium Stuttgart. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 AAZuVO. § 3 Abs. 3 AAZuVO gibt dem Regierungspräsidium ein Eintrittsrecht nur dann, wenn seiner Weisung keine Folge geleistet worden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Wie das Regierungspräsidium im Widerspruchsbescheid zutreffend ausführt, hat die Beklagte aber frühestens am 26.10.2004 von den für den Widerruf maßgebenden Tatsachen Kenntnis erhalten. Dies bedeutet, dass die Verfügung vom 26.08.2005 innerhalb der Jahresfrist erlassen wurde.

Die Verfügung vom 26.08.2005 leidet jedoch an einem Ermessensfehler, der durch den Widerspruchsbescheid vom 02.11.2005 nicht geheilt worden ist (§ 114 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat bei der Ausübung des ihr von § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG eingeräumten Ermessens maßgeblich zu Grunde gelegt, dass ein Ausweisungsgrund bestehe. Auch der Widerspruchsbescheid geht hiervon als maßgebender Erwägung aus. Dies trifft aber deshalb nicht zu, weil die durch Urteile des Amtsgerichts Stuttgart vom XX.XX.2001 und des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom XX.XX.2003 abgeurteilten Straftaten durch die dem Kläger am 24.06.2005 erteilte Niederlassungserlaubnis „verbraucht“ worden waren, so dass sie für den Widerruf nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (vgl. Beschl. vom 25.02.2002 -11 S 160/01 -, InfAuslR 2002, 233 und Beschl. vom 17.10.1996 - 13 S 1279/96 -, InfAuslR 1997, 111), der das erkennende Gericht folgt, kann eine Ausweisung aus Gründen des Vertrauensschutzes in der Regel nicht mehr auf solche Tatbestände gestützt werden, in deren Kenntnis die Ausländerbehörde zuvor vorbehaltlos eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat. Diese Rechtsprechung muss auch für den Fall

gelten, dass es nicht um die Ausweisung selbst geht, sondern darum, ob bei einer Widerrufsverfügung Ausweisungsgründe berücksichtigt werden dürfen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten liegt hier ein Fall des „Verbrauchs“ der Ausweisungsgründe vor. Die Beklagte hat in vollständiger Kenntnis der ergangenen Strafurteile die unbefristete Aufenthaltserlaubnis des Klägers am 24.06.2005 nicht nur als Niederlassungserlaubnis in den Reiseausweis des Klägers übertragen, sondern sie hat die Gründe für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis neu geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese erteilt werden kann. Hieran ändert auch der Vermerk im Reiseausweis „Übertrag nach § 101 AufenthG“ nichts. § 101 AufenthG leitet den bisherigen Aufenthaltstitel -hier: die unbefristete Aufenthaltserlaubnis- kraft Gesetzes über, ohne dass es einer behördlichen Entscheidung bedürfte (vgl. GK-AufenthR, § 101 AufenthG RdNr. 2). Für den Fall, dass dem Ausländer ein neuer Pass ausgestellt wird, hat die Ausländerbehörde in dieses Ausweisepapier also lediglich - an Stelle der bisherigen unbefristeten Aufenthaltserlaubnis - eine Niederlassungserlaubnis einzutragen und damit das (Fort-)bestehen des Aufenthaltsrechts zu dokumentieren. Dabei handelt es sich um keine neue Entscheidung der Ausländerbehörde (vgl. Jakober/Welte, Aktuelles Ausländerrecht, § 101 AufenthG RdNr. 8). Auf eine solche bloße Übertragung hat sich die Beklagte aber ausweislich ihrer Akten gerade nicht beschränkt. Vielmehr hat sie zweimal eine Auskunft aus dem Zentralregister eingeholt und vom Kläger mehrfach Unterlagen „für die Prüfung des weiteren Aufenthaltsrechts“ angefordert. Schließlich hat sie dem Kläger durch Schreiben vom 07.04.2005 mitgeteilt, die ihm erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis könne übertragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 AufenthG vorlägen.

Aus dieser Verfahrensweise kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Beklagte die Aufenthaltserlaubnis nicht einfach nur in den neuen Ausweis übertragen wollte, sondern dass sie zunächst einmal die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis geprüft hat und darauf zu dem Schluss gekommen ist, die Niederlassungserlaubnis könne dem Kläger erteilt werden. Anders ist der betriebene Aufwand nicht zu erklären, denn das sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Verfahren wäre bei einer bloßen Übertragung des Aufenthaltstitels in den neuen Ausweis nicht erforderlich gewesen.

Ist die Beklagte (und mit ihr auch das Regierungspräsidium Stuttgart) also zu Unrecht von einem Ausweisungsgrund als tragender Erwägung ihrer Ermessensentscheidung ausgegangen, so waren die beiden Bescheide wegen dieses Ermessensfehlers aufzuheben, ohne dass es noch auf die von den Beteiligten erörterten weiteren Probleme ankäme.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.